

ZH_OBERGERICHT SB170213 vom 26. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170213

FR: ZH_OBERGERICHT SB170213 du 26 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170213 del 26 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Das eingangs wiedergegebene Urteil der Vorinstanz erging am 19. Januar 2017 im Anschluss an die gleichentags durchgeführte Hauptverhandlung (Prot. I S. 5 ff.). Der Entscheid wurde den Parteien im Dispositiv schriftlich mitgeteilt (Prot. I S. 11 f.) und der Staatsanwaltschaft sowie dem Verteidiger des Beschuldigten am 23., dem Beschuldigten am 24. Januar 2017 zugestellt (Urk. 82/1-3).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Abgeltung des mehrfachen Fahrens in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration sowie der Hinderung einer Amtshandlung mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 80.– bestraft (Urk. 91 S. 43).

E. 1.2

Seitens des Beschuldigten wird eine die Ausfällung einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen beantragt. Dies wird einerseits mit dem beantragten Freispruch vom Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung begründet. Andererseits sei auch die für das Fahren in fahrunfähigem Zustand festgesetzte Strafe insbesondere aufgrund des Geständnisses und der Reue des Beschuldigten sowie angesichts der belastenden Lebenssituation zu hoch (Urk. 109 S. 13).

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Ausführungen hinsichtlich der Grundlagen der Strafzumessung erweisen sich als zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist vollumfänglich darauf zu verweisen (Urk. 91 S. 35 ff.).

E. 2

Am 30. Januar 2017 meldete der Verteidiger des Beschuldigten innert der 10-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (Urk. 83). Das begründete Urteil wurde ihm am 2. Mai 2017 zugestellt (Urk. 88/2). Die Berufungserklärung wurde am 19. Mai 2017 innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO erstatet (Urk. 93). Mit Verfügung vom 1. Juni 2017 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung angesetzt (Urk. 96). In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. Juni 2017 mit, die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu beantragen (Urk. 98).

E. 2.1

Zur objektiven Tatschwere des Fahrens in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe sein Auto während zweier Fahrten mit mindestens 0.84 Gewichtspro mille gelenkt und dadurch die

Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Die Blutalkoholkonzentration liege aber am untersten Rand einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG. Auch habe der Beschuldigte in fahruntüchtigem Zustand eine eher kurze Strecke (E. _____ - F. _____) und eine kurze Strecke (...gasse ..., F. _____ - Schulhaus F. _____) zurückgelegt. Am späten Sonntagnachmittag sei sodann nicht von einem übermässigen Verkehrsaufkommen auszugehen. Insgesamt sei von einer eher geringen objektiven

- 15 - Tatschwere der Fahrt von E. _____ nach F. _____ und von einer geringen Tatschwere der Fahrt in F. _____ auszugehen (Urk. 91 S. 38).

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht sei von einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, was mittelgradig verschuldensmindernd zu berücksichtigen sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die alkoholbedingte Beeinträchtigung nach eigenen Angaben nicht gespürt habe. Das Motiv der Fahrten sei gewesen, den Sohn am "Jugitag" und der folgenden Rangverkündigung zu besuchen. Eine zwingende Notwendigkeit, hierfür das Auto zu benutzen, habe nicht bestanden. Für die zurückgelegten Wege wäre auch der öffentliche Verkehr zur Verfügung gestanden, eine Strecke hätte gar zu Fuss zurückgelegt werden können. Insgesamt sei von einer eher leichteren subjektiven Tatschwere auszugehen. Die hypothetische Einsatzstrafe sei daher bei 30 Tagessätzen anzusetzen (Urk. 91 S. 38 f.).

E. 2.3

Diese auch von der Verteidigung nicht beanstandeten Erwägungen sind im Resultat zu übernehmen. So wurde die Grenze zur qualifizierten Blutalkoholkonzentration von 0.8 Promille vom Beschuldigten tatsächlich nur knapp überschritten und die von ihm mit seinem Fahrzeug insgesamt zurückgelegte Strecke war relativ kurz. Allerdings ist dabei in keiner Art einzusehen, weshalb der Beschuldigte insbesondere den Weg von der ...gasse ... zum Schulhaus in F. _____ nicht zu Fuss absolviert hat, immerhin handelt es sich um eine Strecke von wenigen hundert Metern. Die vorinstanzliche Qualifikation der objektiven Tatschwere als gering oder eher gering ist insgesamt angemessen. Dass die Vorinstanz in subjektiver Hinsicht von einer lediglich eventualvorsätzlichen Begehung ausgegangen ist, ist durchaus wohlwollend. Immerhin wusste der Beschuldigte bereits beim Konsum des Alkohols, dass er sich später wieder ins Auto setzen würde und ihm war gemäss eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass es ein Fehler war, mehr als eine Flasche Bier zu trinken (Urk. 19 S. 5). Trotzdem kann mit der Vorinstanz von einem eher leichten subjektiven Verschulden ausgegangen werden.

- 16 - Die mit 30 Tagessätzen im untersten Bereich des Strafrahmens angesetzte Einsatzstrafe ist erweist sich insgesamt als angemessen, sicherlich aber nicht als zu tief.

E. 3

Würdigung der Beweismittel

E. 3.1

Zur objektiven Tatschwere der Hinderung einer Amtshandlung hat die Vorinstanz erwogen, dass der Beschuldigte sich nicht unerheblich gegen die Fesselung gewehrt habe. So habe er gewaltsam zu Boden geführt werden müssen und erst der körperliche Einsatz der Polizeibeamten hätte die Eigensicherung und die ordentliche Tatbestandsaufnahme ermöglicht (Urk. 91 S. 39). Diesen Ausführungen kann beigeplichtet werden. Das renitente

Verhalten des Beschuldigten, zuerst verbaler und schliesslich auch physischer Natur, hat eine ruhige und ordentliche Identitätskontrolle verunmöglicht und ein nicht unerhebliches physisches Eingreifen zweier Polizeibeamten notwendig gemacht. Mit der Vorinstanz ist von einem nicht mehr leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

E. 3.2

Bei der subjektiven Tatschwere wurde von der Vorinstanz verschuldensmindernd berücksichtigt, dass der Beschuldigte emotional aufgebracht gewesen und auf seinem Privatgrundstück kontrolliert worden sei. Er sei von der Polizei auf seinem Privatparkplatz in einer unangenehmen Situation überrascht worden, nachdem ein Streit mit seiner damaligen Ehefrau stattgefunden habe, er alkoholiert Auto gefahren sei und sich schon fast zuhause gewöhnt habe. Beweggrund für die körperliche Reaktion des Beschuldigten sei die entsprechende Wut über die überraschende Polizeikontrolle gewesen, welche zudem durch seine Ehefrau ausgelöst worden sei (Urk. 91 S. 39 f.). Diese Beurteilung ist mehr als wohlwollend. Polizeiliche Verkehrskontrollen werden in aller Regel überraschend durchgeführt und Strassenverkehrsteilnehmer haben stets mit solchen Kontrollen zu rechnen. Daran ändert nichts, dass die Kontrolle auf dem Parkplatz vor dem Haus der damaligen Ehefrau des Beschuldigten durchgeführt wurde. Immerhin musste der Beschuldigte angesichts der vorangehenden Auseinandersetzung samt Androhung, die Polizei zu rufen, vorliegend gar auf eine solche Kontrolle gefasst sein. Die Wut über die damalige

- 17 - Ehefrau mag dabei noch einigermaßen nachvollziehbar sein, nicht aber, dass diese sich letztlich in der aufbrausenden Reaktion gegenüber den Polizeibeamten äusserte. Dass er in alkoholisiertem Zustand mit seinem Auto unterwegs war, hat der Beschuldigte sich im übrigen selbst zuzuschreiben. Die Vorinstanz hat insofern denn auch zutreffend ausgeführt, es sei schwer verständlich, dass der Beschuldigte sich der routinemässigen polizeilichen Ausweiskontrolle nicht ohne Widerrede gefügt und spätestens bei der Verhaftung kooperiert habe. Gegenüber Polizeibeamten könne auch in aufgebrachtem Zustand höflich und korrekt auftreten werden (Urk. 91 S. 40). Unter Berücksichtigung des direkt vorsätzlichen Handelns des Beschuldigten hat die Vorinstanz die subjektive Tatschwere insgesamt richtigerweise als mittelschwer qualifiziert.

E. 3.3

Aufgrund des in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht und in subjektiver Hinsicht gar mittelschwer wiegenden Verschuldens hat die Vorinstanz die für das Fahren in fahrunfähigem Zustand festgesetzte Einsatzstrafe um 3 Tagessätze erhöht (Urk. 91 S. 40). Führt man sich vor Augen, dass ein nicht mehr leichtes bzw. mittelschweres Verschulden bei der Hinderung einer Amtshandlung zu einer Einsatzstrafe im mittleren Drittel des Strafrahmens, mithin zwischen 10 und 20 Tagessätzen Geldstrafe, führen würde, hat der Beschuldigte bei einer Straf-erhöhung um 3 Tagessätze in äusserst grosszügigem Masse vom Asperationsprinzip profitiert. Es wäre, unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips, durchaus auch eine Erhöhung der Strafe auf rund 40 Tagessätze denkbar gewesen.

E. 3.4

Aktiver körperlicher Widerstand wurde von den Polizeibeamten indessen bei der daraufhin eingeleiteten Fesselung des Beschuldigten umschrieben, vom Zeu-

- 10 - gen B._____ sehr detailliert und lebensnah: Er habe den Beschuldigten darauf hingewiesen, dass er verhaftet und zur Anzeige gebracht werde, wenn er der Aufforderung, sich auszuweisen, keine Folge leiste. Als der Beschuldigte sinngemäss gesagt habe, dass ihm das egal sei, habe er seinen rechten Arm genommen und ihm die Handschellen anlegen wollen. Der Beschuldigte habe den Arm aber wieder losgerissen und angefangen, um sich zu schlagen. Der Zeuge B._____ habe den Arm wieder zu greifen bekommen und C._____ habe den anderen Arm ergriffen. Aufgrund der starken Gegenwehr des Beschuldigten hätten sie ihn mittels Armstreckhebel zu Boden geführt. Der Beschuldigte sei zuerst auf die Knie und dann mit dem Oberkörper auf den Boden gegangen. Anschliessend sei es gelungen, dem Beschuldigten die Handschellen anzulegen und ihn auf den Boden zu setzen (Urk. 38 S. 5). Der Zeuge C._____ führte aus, dass B._____ dem Beschuldigten gesagt habe, dies sei seine letzte Chance, den Ausweis zu zeigen, sonst mache er sich wegen Hinderung einer Amtshandlung strafbar. Da dies den Beschuldigten nicht weiter beeindruckt habe, hätten sie seine Hände gehalten, wobei der Beschuldigte sich gewehrt habe. Sie hätten sich kurz im Kreis gedreht und die Hände dann auf den Rücken genommen. Dann sei der Beschuldigte auf die Knie und schliesslich zu Boden gebracht worden (Urk. 41 S. 4). Diese Aussagen zeigen sich zwar weniger detailliert als jene des Zeugen B._____. Von wesentlichen Widersprüchen in den Aussagen der beiden Polizeibeamten, wie sie die Verteidigung zu erkennen meint (Urk. 80 S. 4), kann aber keine Rede sein. So wird die Gegenwehr des Beschuldigten vom Zeugen C._____ zwar nicht näher umschrieben. Auch seinen Aussagen ist aber unmissverständlich zu entnehmen, dass der Beschuldigte sich gegen die Fesselung gewehrt hat und zwar in einer Art, die eine Mitwirkung beider Polizisten erforderlich machte und dazu geführt hat, dass man sich mit dem Beschuldigten mehrfach im Kreis drehen und ihn schliesslich zu Boden führen musste. Dass der Beschuldigte die Leistung körperlichen Widerstands gegen die Fesselung stets in Abrede gestellt hat, vermag keine Zweifel an den Aussagen der beiden Polizeibeamten zu erwecken. Einerseits hat er, wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgestellt wurde, selbst ausgeführt, sich mit den Polizisten

- 11 - zweimal um die eigene Achse gedreht zu haben, bevor er zu Boden gebracht worden sei (Urk. 91 S. 31, Urk. 19 S. 4). Weshalb es zu diesen Drehungen gekommen sein sollte, wenn der Beschuldigte sich die Handschellen ohne den geringsten Widerstand hätte anlegen lassen, ist nicht einzusehen. Andererseits ist in den Aussagen des Beschuldigten eindeutig eine Bagatellisierungstendenz hinsichtlich des eigenen Verhaltens zu erkennen, während das Verhalten der Polizeibeamten dramatisiert wird. So seien die Polizeibeamten ihm, seiner Darstellung zufolge, auf das Genick und den Rücken gesprungen, nachdem sie ihn zu Boden gebracht hätten (Urk. 19 S. 5, Urk. 76 S. 5 f.). Auch sei die Situation von den Polizisten bereits zum Eskalieren gebracht worden, bevor er überhaupt Gelegenheit gehabt habe, einen Ausweis zu zeigen (Urk. 76 S. 3 f.). Als er in die Hosentasche gegriffen habe, um seine Identitätskarte hervor zu nehmen, hätten die Polizisten bereits seine Arme gepackt (Urk. 108 S. 7). Dass dem aber nicht so gewesen sein kann und der Beschuldigte ohne Weiteres Zeit gehabt hätte, sich vor der Fesselung auszuweisen, ergibt sich bereits daraus, dass, wie dargelegt, unbestrittenermassen einige Zeit über die Kontrolle diskutiert wurde.

E. 3.5

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Polizeibeamten ist weder davon auszugehen, dass die Fesselung völlig grundlos erfolgte, noch dass der Beschuldigte sich der Fesselung ohne jeden Widerstand gefügt hat. Die Darstellung der Polizeibeamten zeichnet insgesamt

ein stimmiges Gesamtbild vom Verlauf des Einsatzes. Danach hat die vehemente Weigerung des Beschuldigten, sich der polizeilichen Anordnung zu fügen, eine hitzige Diskussion sowie eine aufgeheizte Stimmung verursacht. Das angekündigte und schliesslich auch erfolgte physische Eingreifen der Polizisten hat in dieser bereits angespannten Situation dazu geführt, dass der Beschuldigte mittels Fuchteln und Wegreissen der Arme versucht hat, sich der Fesselung auch physisch zu widersetzen. Der Anklagesachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt.

E. 4

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

- 20 -

E. 4.1

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend angeführt (Urk. 91 S. 40 f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Nicht einzusehen ist, weshalb das im Tatzeitpunkt hängige Scheidungsverfahren von der Vorinstanz strafmindernd berücksichtigt wurde (Urk. 91 S. 40). Dieses steht weder in direktem Zusammenhang mit den vom Beschuldigten begangenen Delikten noch vermag es eine besondere Strafempfindlichkeit zu begründen. Zu Recht strafmindernd berücksichtigt hat die Vorinstanz des Geständnis des Beschuldigten betreffend das mehrfache Fahren in fahruntüchtigem Zustand. Die resultierende

- 18 - Reduktion der Strafe um rund 1/10 ist dabei zwar eher gering ausgefallen. Angesichts des Umstands, dass die Gesamtstrafe für die vom Beschuldigten begangenen Delikte ohne Weiteres bei 40 Tagessätzen festgelegt werden könnte, ist eine Reduktion der Strafe unter die von der Vorinstanz festgesetzten 30 Tagessätze aber sicherlich nicht angezeigt. Die von der Vorinstanz ausgefallenen 30 Tagessätze Geldstrafe sind daher im Ergebnis zu bestätigen. 5.1. Die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten. Der Beschuldigte arbeitet, derzeit noch in der Probezeit, in einem 100%-Pensum und nicht mehr in einem 50%-Pensum, wie noch im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 7'000.– und hat die Obhut über seinen 16-jährigen Sohn, welcher eine Wohnschule besucht und jedes zweite Wochenende bei ihm verbringt. Für die Schule fallen monatliche Kosten von Fr. 300.– bis Fr. 400.– an. Die Kosten der Krankenkasse für sich und seinen Sohn belaufen sich auf rund Fr. 540.– (Urk. 108 S. 1 f.). Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich die Wohnkosten, welche von der Vorinstanz im Umfang von Fr. 1'400.– berücksichtigt wurden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Ausserdem hat die Vorinstanz dem Beschuldigten ein hypothetisches monatliches Einkommen von Fr. 1'500.– angerechnet, da er eine Wohnliegenschaft in Alleineigentum besitze, welche leer stehe und nicht vermietet werde. Diese Liegenschaft hat der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben mittlerweile mit einem Gewinn von Fr. 150'000.– verkauft, wobei er dieses Geld in seine Pensionskasse einzahlen will, nachdem er seiner ehemaligen Ehefrau aufgrund der Scheidung eine Ausgleichszahlung schulde (Urk. 108 S. 2). Der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 80.– ist angesichts der dargelegten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten weiterhin angemessen und zu bestätigen.

- 19 - V. Kosten 1. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtgebühren für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren vollumfänglich. Die Kosten des Verfahrens sind ihm daher vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Eine Entschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Andelfingen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 19. Januar 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig - des mehrfachen vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) und Abs. 1 lit. a SVG (nicht qualifizierte Blutalkoholkonzentration) - [...] 2. Der Beschuldigte wird bestraft [...] sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 3. [...]. Die Busse ist zu bezahlen.

E. 4.2

Der Hinderung einer Amtshandlung macht sich unter anderem strafbar, wer einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt (Art. 286 StGB). Im Gegensatz zu Art. 285 StGB, der Gewalt und Drohung oder Tätlichkeit gegen den Amtsträger voraussetzt, kommt Art. 286 StGB einerseits bei aktivem Widerstand ohne genannte Mittel und andererseits bei sogenanntem passivem Widerstand zur Anwendung. Dabei bedarf das aktive Störverhalten einer gewissen Intensität (BSK StGB II-Heimgartner, 3. Auflage 2013, Art. 286 N 7). Der klassische Fall dieses Störverhaltens, welches zwar bereits eine gewisse Intensität aufweist, aber noch keine Gewalt, Drohung oder Tätlichkeit darstellt, ist das Herumfucheln mit den Händen anlässlich der Festnahme (Trechsel/Vest, StGB PK, 2. Auflage 2013, Art. 286 N 3).

E. 4.3

Inwiefern, wie von der Verteidigung geltend gemacht, der subjektive Tatbestand vorliegend nicht erfüllt sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Das Verhalten des Beschuldigten, sein lautstarker Protest und das Herumfucheln mit den Armen, lässt sich nur damit erklären, dass er sich der Kontrolle und der Fesselung hat widersetzen wollen und damit die Vornahme der Amtshandlungen der Polizisten wissentlich und willentlich erschwert hat. Es ist von einer direkt vorsätzlichen Tagbegehung auszugehen. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang sodann mit zutreffender Begründung darauf hingewiesen, dass auch die Berufung auf einen Sachverhaltsirrtum unbehelflich ist (Urk. 91 S. 34 f.). Dafür müsste der Beschuldigte irrtümlicherweise davon ausgegangen sein, dass die Amtshandlungen von einem derart schwerwiegenden Mangel behaftet waren, dass sie nichtig und für ihn völlig unbeachtlich gewesen wären. Blosser Zweifel an der Rechtmässigkeit einer Amtshandlung, wie sie beim Beschuldigten betreffend der Durchführung einer Polizeikontrolle auf privatem Grund bestanden haben mögen, rechtfertigen es nicht, sich einer Amtshandlung zu widersetzen (BGE 98 IV 41 E 4b, bestätigt in BGE 103 IV 75). Nachdem der Beschuldigte sich, wie dargelegt, bewusst war, dass er sein Fahrzeug

- 14 - nach Konsum von Alkohol gelenkt hatte und dass seine Frau deshalb die Polizei avisieren wollte, muss ihm auch klar gewesen sein, dass die Polizeikontrolle in diesem Zusammenhang stand und ihr ein berechtigter Anlass zugrunde lag. Von einem Sachverhaltsirrtum ist daher nicht auszugehen. IV. Sanktion

E. 5

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.– Gebühr Anklagebehörde Fr. 1'529.30 Auslagen Untersuchung (Gutachten) Fr. 4'229.30 Total

E. 6

[...]

E. 7

[...]

E. 8

(Mitteilungen)

E. 9

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist ausserdem schuldig der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 80.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 und 7) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)

- 21 - – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. Oktober 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. A. Boller

- 22 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.